Business Standard 2026_11

Stromtarif für Gewerbe bis 100.000 kWh/a

Produkt- und Informationsblatt sowie Zusammenfassung des Stromliefervertrages nach § 20 Abs 3 ElWG

Integrierter Bestandteil des Stromliefervertrages für Vertragsabschlüsse ab 01.11.2026

1) Produkt und Produktkategorie

Produktbezeichnung:	Business Standard 2026_11 (Standardprodukt für Gewerbe bis 100.000 kWh/a)
Produktkategorie:	Fester Energiepreis während der Preisgarantie
Preisgarantie	bis 30.06.2027 Der Energiepreis bleibt während dieses Zeitraums unverändert. Änderungen bei Steuern und Abgaben sind davon ausgenommen.
Rabatte:	keine

2) Ihr Strompreis

	Netto (exkl. 20% USt)	Brutto (inkl. 20% USt)[1]
Arbeitspreis:	**19,00 ct/kWh**	**22,80 ct/kWh**
Basispreis:	**4,98 €/Monat**	**5,98 €/Monat**

1) Der Bruttopreis entspricht dem Nettopreis zuzüglich Umsatzsteuer. Der Umsatzsteuersatz beträgt derzeit 20%. Ändern sich während eines laufenden Liefervertrages durch hoheitliche Anordnungen Steuern und Abgaben, die unmittelbar auf die Lieferung elektrischer Energie erhoben werden, werden diese Änderungen an den Kunden weitergegeben.

Das Rechtsverhältnis zwischen Kunden und Netzbetreiber wird nicht berührt. Die oben genannten Preise umfassen nur elektrische Energie und die darauf entfallenden Abgaben. Nicht enthalten sind die Kosten für Netzdienstleistungen (z.B. Systemnutzungs- und Messentgelte) zuzüglich der den Netzbetrieb betreffenden Steuern, Gebühren und Abgaben sowie die Elektrizitätsabgabe. Mehr Informationen erhalten Sie bei Ihrem Netzbetreiber.

3) Preisänderungen

Dem Lieferanten kommt nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen des § 21 ElWG ein unmittelbares gesetzliches Recht auf Änderung der Entgelte zu. Nähere Informationen finden Sie auf der Rückseite.

4) Vertragsdauer und Vertragsbindung

Vertragsdauer:	unbefristet
Bindefrist:	keine

5) Kündigung

Ihr erstmöglicher Kündigungszeitpunkt:

Jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 14 Tagen

Erstmöglicher Kündigungszeitpunkt Lieferant:

Jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 8 Wochen

Grundversorgung:

Haushaltskunden können sich gemäß § 30 ElWG auf die Grundversorgung berufen (näheres in den ALB).

6) Vertragsgrundlagen und weitere Informationen

Es gelten die Allgemeinen Lieferbedingungen (ALB) der Stadtwerke Hartberg Energieversorgungs GmbH, Stand 03/2026, abrufbar unter www.stadtwerke-hartberg.at

Auf Wunsch werden sie unentgeltlich per Post übermittelt. Druckfehler und Änderungen vorbehalten.

Stadtwerke Hartberg Energieversorgungs GmbH
Am Ökopark 10, 8230 Hartberg | T: +43 3332 62250-124 | WhatsApp: +43 676 840 130 201 | strom@stadtwerke-hartberg.at | www.stadtwerke-hartberg.at
Steiermärkische Sparkasse BIC: STSPAT2G IBAN: AT32 2081 5182 0012 5856 | Raiffeisenbank Hartberg BIC: RZSTAT2G403 IBAN: AT26 3840 3000 0204 3982
BKS Bank AG BIC: BFKKAT2K IBAN: AT23 1700 0001 8501 5742 | FN 199578y | ATU51502501 | Landes- als Handelsgericht Graz | DVR 4011746

7) Stromkennzeichnung

Stromkennzeichnung gemäß den Bestimmungen des § 86 Abs. 1 Elektrizitätswirtschaftsgesetz (ElWG) sowie der Stromkennzeichnungsverordnung 2022 (KenV 2022) für den Zeitraum 01.01.2025 bis 31.12.2025.

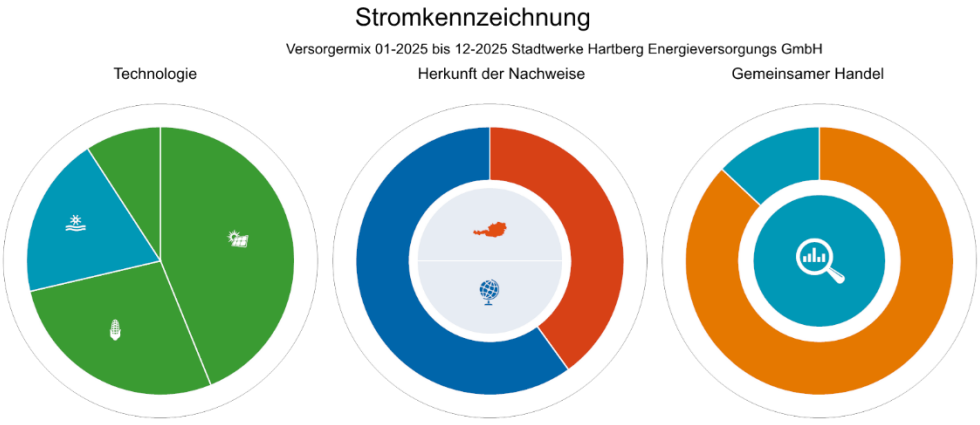

43,86 % Sonnenenergie
27,48 % feste oder flüssige Biomasse
19,50 % Wasserkraft
9,16 % Sonstige erneuerbare Energieträger

41,17 % Spanien
40,04 % Österreich
18,79 % Norwegen

12,98 % der für die Stromkennzeichnung verwendeten Herkunftsnachweise wurden gemeinsam mit der elektrischen Energie erworben

Die Darstellung der vollumfassenden Stromkennzeichnung für Ihre Energielieferung finden Sie unter:
https://www.stadtwerke-hartberg.at/energie/unser-strom/ueber-unseren-strom/

überprüft durch E-Control

8) Informationen zum gesetzlichen Preisänderungsrecht nach § 21 ElWG

Dem Lieferanten kommt nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmung § 21 Elektrizitätswirtschaftsgesetz (ElWG) bei unbefristeten Verträgen ein unmittelbares gesetzliches Recht auf Änderung der Entgelte zu. Änderungen der vertraglich vereinbarten Entgelte sind den Kunden mindestens einen Monat vor Wirksamkeit der Änderungen schriftlich im Wege der vereinbarten Kommunikation (Punkt 14 der ALB) mitzuteilen. In dieser Mitteilung sind Anlass, Voraussetzung, Umfang und erstmalige Wirksamkeit der Entgeltänderungen transparent und verständlich wiederzugeben. Gleichzeitig sind die Kunden darauf hinzuweisen, dass sie berechtigt sind, den Änderungen binnen vier Wochen ab Zustellung der Mitteilung kostenlos und ungeachtet allfälliger vertraglicher Bindungen zu widersprechen. Im Fall eines Widerspruchs der Kunden endet das Vertragsverhältnis zu den bisherigen Vertragsbedingungen mit dem nach einer Frist von drei Monaten folgenden Monatsletzten ab Wirksamkeit der Änderungen, sofern nicht zu einem früheren Zeitpunkt eine Kündigung durch die Kunden oder ein Lieferantenwechsel erfolgt. Entgeltänderungen bei Haushaltskunden sowie Kleinunternehmen müssen in einem angemessenen Verhältnis zu dem für die Änderung maßgebenden Anlass stehen. Bei einer nicht völlig unerheblichen Veränderung oder Wegfall des Anlasses für den ursprünglich vereinbarten Preis oder für eine Entgelterhöhung hat eine entsprechende Entgeltsenkung zu erfolgen. Eine Entgeltsenkung ist spätestens sechs Monate nach Veränderung oder Wegfall des Anlasses, worunter insbesondere ein Sinken der Beschaffungskosten für aktuelle oder zukünftige Lieferperioden zu verstehen ist, vorzunehmen. Eine Entgelterhöhung kann frühestens sechs Monate nach Lieferbeginn bzw. nach Wirksamkeit der vorangegangenen Entgeltänderung wirksam werden.

9) Kontakt- und Beschwerdemöglichkeit

Stromlieferant:
Stadtwerke Hartberg Energieversorgungs GmbH
Am Ökopark 10, 8230 Hartberg
Tel. 03332/62250-124
Mo – Do: 8-15 Uhr, Fr 8-12 Uhr
strom@stadtwerke-hartberg.at

Ihre Rechte:
www.e-control.at/konsumenten
Im Falle von Streitigkeiten:
https://www.e-control.at/schlichtungsstelle
Weitere Infos zu Energieeffizienz:
https://www.e-control.at/energieeffizienz